

**Erfahrungen mit
Geschlossener Unterbringung und
freiheitsentziehenden Maßnahmen
in Jugendhilfe und Psychiatrie**

Von Betroffenen
für Betroffene.



**Kinder- und Jugend
hilferechtsverein e.V.**

Erfahrungen mit Geschlossener Unterbringung und freiheitsentziehenden Maßnahmen in Jugendhilfe und Psychiatrie

Von Betroffenen
für Betroffene.



Ein Projekt mit freundlicher Unterstützung durch:



1. Vorwort	2
2. Lebensgeschichten	3
2.1 Erste Lebensgeschichte	3
2.2 Zweite Lebensgeschichte.....	4
3. Bin ich hier überhaupt richtig?	5
3.1 Kindeswohl.....	5
3.3 Alternativen zur Freiheitsentziehung .	6
3.4 Wann darf dir die Freiheit entzogen werden? Fremd- und Selbst- gefährdung.....	7
3.5 Ärztliches Zeugnis, Gutachten und per- sönliche Untersuchung/Befragung ...	8
3.6 Ablauf des Verfahrens vor dem Familiengerich.....	9
4. Was bedeutet Freiheitsentziehung und geschlossene Unterbringung?	11
4.1 Was ist eine Freiheitsentziehende Maßnahme (FEM)?	11
4.2 Dauer des Aufenthaltes	11
4.3 Beschreibung der möglichen Maßnah- men (Fixierung, Einsperrung, Time-out- Räume etc.)	12
4.4 Was ist eine Geschlossene Unterbrin- gung?.....	13
4.5 Möglicher Tagesablauf	14
4.6 Besonderheiten (Baulichkeiten) einer geschlossenen Einrichtung	15

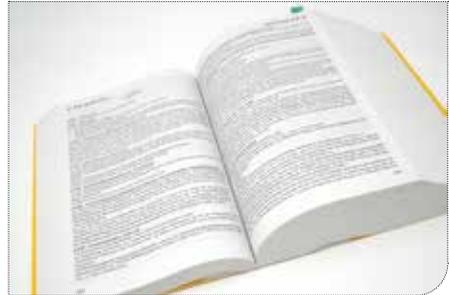
Inhalt

5. Welche Unterstützungen kann ich erwarten?.....	16	8. Trotz FEM - welche Rechte habe ich? 26	
5.1 Verfahrensbeistand	16	8.1 Muss ich Medikamente nehmen?....	26
5.2 Gespräche.....	16	8.2 Darf ich telefonieren?	27
5.3 Therapie	17	8.3 Darf ich Besuch haben?	27
5.4 Schule	17	8.4 Darf das Besuchsrecht aufgehoben werden?	27
6. Hilfe holen/nachfragen - Wer kann mir beistehen?	18	8.5 Darf ich meine Akte einsehen?.....	27
6.1 Eine Beschwerde einreichen	18	8.6 Habe ich das Recht auf eine Pfleger*in vom gleichen Geschlecht? .28	
6.2 Beschwerde- und Beteiligungsrechte in der Kinder- und Jugendhilfe	18	8.7 Du kannst Widerspruch einlegen! ...	28
6.3 Beschwerde in der Psychiatrie	18	9. Mutmacher.....	29
6.4 Eine Ombudstelle einschalten	19	9.1 „Du bist mehr als deine Diagnose“ ..	29
6.5 Die Besuchskommission informieren	19	9.2 „Du bist nicht verrückt ...“	29
6.6 Sozialarbeiter*in in einer Klinik ansprechen.....	20	9.3 „ Du bist nicht alleine...“	30
6.7 Die Kassenärztliche Vereinigung informieren	20	9.4 Was tue ich, um mich abzulenken, wenn es mir nicht gut geht?	31
6.8 Die Betriebsurlaubsbehörde informieren	20	10. Forderungen an Struktur und System.....	32
7. Tipps	21	Offener Brief an die Fachkräfte aus Psychiatrie und Jugendhilfe	33
7.1 Beispiele für Packlisten in GU.....	21	Impressum	35
7.2 „Versuch die Kontrolle zu behalten“ .	22		
7.3 „Frage, hinterfrage, zweifle...“	23		
7.4 Schaffe Öffentlichkeit	23		
7.5 Beeinflussungsstrategien von Fachkräften	23		

1. Vorwort

Bist du freiheitsentziehend oder geschlossen untergebracht oder es soll bei dir geschehen? Du bist unter 18 Jahre alt?

Hier in dieser Broschüre findest du hilfreiche Ratschläge, wie du dir das Leben in einer geschlossenen Unterbringung (GU), das heißt in der geschlossenen Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) oder in einer geschlossenen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe leichter und angenehmer machen kannst. Und Du sollst einschätzen können, ob Du da überhaupt sein musst. Du erfährst auch etwas über deine Rechte. Wir, die Ersteller*innen dieser Broschüre, sind eine Gruppe von jungen Menschen aus ganz Deutschland. Wir haben die Inhalte an drei intensiven Workshop-Wochenenden erarbeitet. Wir alle sind oder waren Betroffene von GU (geschlossener Unterbringung) und FEM (freiheitsentziehende Maßnahmen).



Wir haben diese Broschüre erstellt, weil es seit 2017 einige Änderungen des § 1631b BGB gab. Hier in der Broschüre kannst du erfahren, welche Rechte du hast. Wir hoffen, dass dir diese Broschüre weiterhelfen wird und viele deiner Fragen geklärt werden können.

Bei der Erarbeitung haben uns Sozialarbeiter*innen des Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V. unterstützt. Wir bedanken uns für die Förderung bei Aktion Mensch.



**Aktion
MENSCH**

2. Lebensgeschichten

Im Folgenden erzählen zwei junge Menschen über ihr Leben und wie es dazu kam, dass sie in eine geschlossene Unterbringung oder Psychiatrie gehen mussten, weil ein Familiengericht das angeordnet hat. Das sind alles eigene Erfahrungen, was nicht heißt, dass ihr das Gleiche erleben werdet. Jede Situation ist anders.

2.1 Erste Lebensgeschichte

Ich bin in Hannover geboren und habe bis zu meinem 6. Lebensjahr dort gewohnt. Das war dann die Zeit, wo ich anfang zu rauchen. Dann bin ich mit meiner Mutter und meinem Bruder nach Neustadt gezogen, weil mein Vater sehr viel mit der Mafia aus Serbien und Sizilien zu tun hatte. Bis ich 10 Jahre alt war, lief mein Leben gut. Dann habe ich die Schule gewechselt. Mit 10 habe ich dann angefangen zu kiffen und auf die Schule zu scheißen. Ich habe jeden Tag gekiffert, so 3-4 Joints am Tag. Als ich 11 Jahre alt geworden bin, habe ich angefangen mit Kokain und Ecstasy. Irgendwann zwischen 11-12 Jahren war ich in einer Entzugsklinik für 7 Wochen. Dann lief es erstmal gut. Bis meine Oma dann in meinen Armen verstorben ist. Dann fing es wieder an mit den bereits genannten Drogen. Es hat nicht immer mit dem Geld gepasst, da Drogen für einen 12-Jährigen Schüler der kein Geld verdient, nicht gerade billig sind. Ich wollte nicht immer meine Mutter nach Geld fragen. Sie hatte es auch

nicht immer leicht, deswegen wollte ich nicht auf ihre Kosten meine Drogen finanzieren. Deswegen fing ich mit kriminellen Sachen an. Sprich Leute abzuziehen, Überfälle, Einbrüche und Bandendiebstähle. So hatte ich am Tag um die 300 Euro. Mehrmals als ich auf Drogen war, habe ich mich mit anderen geschlagen. Daher die Anzeigen wegen versuchtem Totschlag oder schwerer Körperverletzung. Mit 13 war ich nochmal in einer Entzugsklinik für 4 Monate und 2 Wochen. Es hat nicht viel gebracht. Ich habe mich da verstellt, sodass sie denken ich habe mich gebessert. In Wirklichkeit habe ich die ganze Zeit daran gedacht wie ich mich freue, wenn ich wieder draußen bin auf meine Jungs und die Drogen. Dann hatte ich irgendwann 61 Anzeigen und bin 1 Monat nach der Entzugsklinik



In die IG2 (Intensiv Gruppe) gekommen, eine geschlossene Unterbringung wo ich für 6 Monate lebte. Da habe ich große Fortschritte gemacht. Nachdem ich 6 Monate in der IG2 lebte, bin ich in die IG1 rüber gewechselt. Die war nur halb geschlossen. Da lief alles gut.

Ich hatte wieder öfter mein Handy und mehr Freiheiten. Irgendwann hatte ich einen Rückfall nämlich einen positiven Drogentest auf Kokain. Daraufhin



durfte ich 4 Monate nicht nach Hause fahren und musste ein Jahr länger in der geschlossenen Einrichtung bleiben. Mittlerweile läuft alles gut und ich bin seit 1 Jahr und 9 Monaten in der Geschlossenen und habe ein sehr gutes Verhältnis zu den Betreuern und anderen Jugendlichen. Viele Betreuer sagen, dass ich eine Vorbildperson bin und der Boss. Da 95% sag ich jetzt mal von den Jugendlichen alle auf mich hören. Ich sehe das mit der Vorbildperson auch so, aber dass ich der Boss bin, nicht. Es stimmt, dass sehr viele auf mich hören, aber das hat nichts zu heißen. Dieses Jahr im Sommer werde ich aus dem Geschlossenen Bereich entlassen und mache eine Ausbildung im Einzelhandel und ziehe in eine komplett offene Einrichtung.

2.2 Zweite Lebensgeschichte

Ich war in der geschlossenen Psychiatrie. Ich wurde gegen meinen Willen fixiert. Über Stunden, Tage, Wochen. Fixiert heißt, dass meine Beine in

Schlingen waren, das mein Becken festgeschnallt wurde und meine Hände daran fixiert wurden. Ich wollte das nicht, habe mich dagegen gewehrt. Das hat alles nur noch schlimmer gemacht. An manchen Tagen durfte ich nicht aufstehen. Ich durfte nicht duschen, nicht selber zur Toilette, nicht mal selber essen. Auch das Essen war schwierig. Ich lebe vegetarisch. Darauf wurde keine Rücksicht genommen. Ich wurde gefüttert, weil man der Meinung war nicht mal einen Arm aus der Fixierung befreien zu können. Ich habe das Essen verweigert, denn es war immer wieder Fleisch dabei, was für mich nicht akzeptabel war. Die Konsequenz daraus war dann, dass ich mit einer Nasensonde zwangsernährt wurde. Ich war wütend, ich hatte Angst und ich habe mich nicht verstanden und respektiert gefühlt. Nicht nur das essen war schwierig, auch gab es Zeiten zu denen ich nicht Duschen gehen durfte, in denen ich nicht mal aus der Fixierung gelöst wurde und von männlichen Pflegepersonal gewaschen wurde. Ich war ein junges Mädchen und schwer traumatisiert. Ich hatte große Angst vor Männern. Das

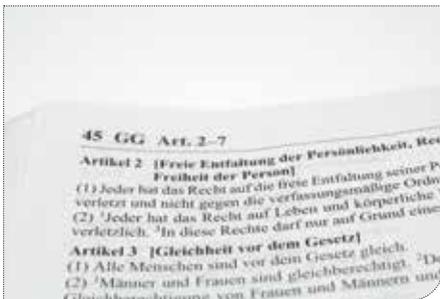


letzte was ich gebraucht habe waren erneute Grenzverletzungen. Das hat alles nur viel schlimmer gemacht. Ich wurde noch wütender, tobte noch mehr.

Das hat dann dafür gesorgt, dass alles immer strenger wurde. Es fand kaum Therapie statt, nur Medikamente gab es sehr regelmäßig. Ich wusste nicht was, ich wurde nicht aufgeklärt oder beraten. Auch Therapiegespräche gab es kaum. So etwas darf nicht sein.

3. Bin ich hier überhaupt richtig?

In diesem Kapitel erfährst du einige Punkte, ob du überhaupt in der geschlossenen Unterbringung sein solltest oder ob die freiheitsentziehende Maßnahme für dich richtig ist. Unser Ziel ist es, dass du die Voraussetzungen für eine freiheitsentziehende Maßnahme oder eine geschlossene Unterbringung kennst und dir selbst bei Rechtsverstößen helfen kannst oder Hilfe holen kannst.



Deine Freiheit zu entziehen oder zu beschränken ist ein massiver Einschnitt in deine Grundrechte. Das darf nur in Ausnahmefällen geschehen. Schau dir die Voraussetzungen auf den nächsten Seiten an und überlege, ob die überhaupt für dich zutreffen.

§ 1631b BGB: (1) „(1) Eine Unterbringung

des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. (2) Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. (3) Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.“

3.1 Kindeswohl

Auf Grundlage des §1631b BGB darf dir die Freiheit nur entnommen werden, wenn das „Wohl des Kindes“, also dein Wohl gefährdet ist. Dieser Begriff „Wohl des Kindes“ ist ein sogenannter „unbestimmter Rechtsbegriff“ und muss ausgelegt werden. Unter Kind werden dabei alle Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind verstanden. Auslegung bedeutet, dass der*die Richter*in darüber innerhalb bestimmter Grenzen frei entscheiden kann. Welche Grenzen einzuhalten sind, erfährst du



nachfolgend. In der Regel wird das „Wohl des Kindes“ jedoch dann als gefährdet angesehen, wenn Vernachlässigung, Gewalt, Misshandlung oder eine erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt. Es reicht nicht, dass es zu solchen Gefährdungen kommen könnte. Es muss mit einer hohen Wahrscheinlichkeit dazu kommen oder schon dazu gekommen sein.

3.2 Ultima Ratio – Die letzte Möglichkeit?

Du darfst nur geschlossen oder freiheitsentziehend untergebracht oder behandelt werden, wenn es keine anderen geeigneten Möglichkeiten mehr gibt, um das Kindeswohl wiederherzustellen, also eine Gefahr von dir oder anderen abzuwenden. Wenn es also die „Ultima Ratio“ ist.

Als „Ultima Ratio“ werden Handlungen bezeichnet, die als die letzte Möglichkeit oder einzige Option erscheinen. Dazu zählt auch Zwang in jeglicher Form. Es ist also immer zu fragen: Gibt es nicht noch andere Möglichkeiten? Nur wenn die Frage mit „Nein“ beantwortet

werden kann, sind alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft und der Freiheitsentzug angemessen. Auch der deutsche Ethikrat vertritt diese Meinung. Du solltest also darauf bestehen, dass es alternative Möglichkeiten für euch gibt und dass sich intensiv bemüht wird, diese zu suchen und zu finden. Ihr könnt natürlich auch gerne selber Vorschläge machen.

3.3 Alternativen zur Freiheitsentziehung

Es gibt verschiedene andere Hilfformen, die als andere Möglichkeit in Betracht gezogen werden sollten. Wenn du überwiegend Probleme mit



deiner Familie hast, kann eine Familienhilfe durch einen Erziehungsbeistand erfolgen. Ein Erziehungsbeistand ist ein/e Sozialpädagog*in, der/die mehrfach die Woche zu dir kommt und dich bei deinen Problemen mit deiner Familie unterstützen kann. Es gibt auch Tagesgruppen oder Tageskliniken, wo du, wenn du möchtest, verschiedene Therapien machen kannst, damit es dir bessergeht. Abends kannst du dann wieder nach Hause gehen. Du kannst



diese Einrichtungen jederzeit verlassen, falls du es möchtest. Es kann möglich sein, dass die Probleme so stark sind, dass du eine Auszeit von zu Hause brauchst oder auch auf längere Dauer nicht nach Hause kannst. Für solche Fälle gibt es betreute Kinder- und Jugendwohngruppen. Darunter gibt es auch welche, die einen therapeutischen Schwerpunkt haben. Hierbei ist die Rede von Wohngruppen, die du jederzeit verlassen kannst. Dies sind nur Beispiele. Du siehst also, dass es Alternativen zur Freiheitsentziehung gibt. Es muss immer geprüft werden, welche anderen konkreten Möglichkeiten als den Freiheitsentzug es für dich entsprechend deiner Probleme gibt.

3.4 Wann darf dir die Freiheit entzogen werden? Fremd- und Selbstgefährdung

In der Regel kann dir deine Freiheit nur entzogen werden, wenn eine „erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung“ vorliegt. Was heißt das?

Unter selbstgefährdendem Verhalten versteht man Handlungen, die bewusst oder unbewusst eine Schädigung beziehungs-

weise eine Verrletzung der eigenen Gesundheit verursachen könnten. Diese Schädigung kann sowohl körperlich als auch seelisch sein. Zu selbstverletzenden und fremdgefährdenden Verhaltensweisen gehören:



- Fremdgefährdung, das heißt, dass du andere gefährdest oder verletzst.
- Selbstgefährdung, das heißt, du verletzst dich körperlich zum Beispiel durch eine Essstörung.
- Selbstmordgedanken, das heißt, du denkst daran dich zu töten oder hast es auch schon versucht.
- Selbstsabotage, das heißt, wenn du aktiv durch dein eigenes Verhalten deine Ziele und Wünsche nicht berücksichtigst oder dir immer selbst im Weg stehst.
- Hochrisikoverhalten, das heißt, dass du dich mit deinen eigenen Verhaltensweisen selbst in Gefahr bringst (zum Beispiel mit Drogen, Alkohol oder gefährlichen Aktionen).

Solltest du oder eine dir nahestehende Person von Selbst- oder Fremdverletzendem Verhalten bedroht oder betroffen sein kannst du dir bei diesen Stellen kostenlose, anonyme und schnelle Hilfe per Telefon, Mail, Chat oder im direkten Kontakt suchen.

- **Nummer gegen Kummer: 116-111**
(Mo – Sa 14:00 - 20:00 Uhr)
- **<https://www.deutsche-depressionshilfe.de/start>**
(Eine hilfreiche Liste von Hilfsangeboten vor Ort findest du unter dem Reiter „Regionale Angebote“)
- **Telefonseelsorge:**
<https://www.telefonseelsorge.de>
0800/111 0 111 oder
0800/111 0 222

3.5 Ärztliches Zeugnis, Gutachten und persönliche Untersuchung/Befragung

Damit ein Familiengericht eine freiheitsentziehende Maßnahme oder Unterbringung anordnen kann, braucht es bestimmte Voraussetzungen.

Für eine geschlossene Unterbringung ist ein Sachverständigengutachten notwendig, welches auch von einem in Fragen der Heimerziehung ausgewiesenen Psychotherapeut*innen, Psycholog*innen, Pädagog*innen oder Sozialpädagog*innen erstattet werden kann.



Ausschließlich für freiheitsentziehende Maßnahmen bedarf es nun verpflichtend ein ärztliches Zeugnis. Eine Ärzt*in in Ausbildung ist dafür nicht geeignet.¹ Diese Ärzt*in muss mit dir persönlich gesprochen haben, um das Zeugnis zu erstellen. Es darf nicht einfach nur in deine Akte geschaut werden und aus diesen Informationen ein Zeugnis erstellt werden. So ein Zeugnis ist ungültig. Für dieses Gutachten muss nicht unbedingt ein Gespräch mit dir geführt werden. Wenn du dich dazu in der Lage fühlst, solltest du trotzdem versuchen, dieses Gespräch mit dem/der Gutachter*in zu führen.²

¹ AG Euskirchen (Abteilung 40) Beschluss vom 28.07.2017 – 40 F 113/17

² Interessante Hinweise, was in so einem Gutachten stehen muss, finden sich hier: Dettenborn/Fichtner: Empfehlungen zum Verfassen und Prüfen von psychologischen Sachverständigengutachten im Familienrecht – eine praktische Anleitung, NZFam 2015, 1035.

3.6 Ablauf des Verfahrens vor dem Familiengericht



Du kannst nur freiheitsentziehend gegen deinen Willen untergebracht oder behandelt werden, wenn ein Familiengericht dem zustimmt. Dafür braucht es einen Antrag deiner Personensorgeberechtigten (Eltern oder Vormund*in oder Ergänzungspfleger*in mit Aufenthaltsbestimmungsrecht). In dem Antrag muss genau stehen, warum die Maßnahme oder die Unterbringung nötig ist.

Wenn du freiheitsentziehend untergebracht werden sollst in einer geschlossenen Unterbringung müssen Familienrichter*innen dich persönlich anhören und dich fragen, was du von der Maßnahme oder Unterbringung hältst. Hier kannst du auch andere Ideen vorbringen oder vorschlagen. Das Gericht muss dir einen Verfahrensbeistand geben. Dieser muss sich mit dir treffen und deine Interessen in das Verfahren einbringen und dich im Verfahren unterstützen (suche im Internet nach „§167 FamFG“). Wenn du über 15 Jahre alt bist, kannst du auch selbst eigene Rechtsanwält*innen beauftragen dich zu vertreten.³ Wenn du unter 15 Jahre alt bist kannst du einen Beistand, das heißt, einen Menschen zu dem du Vertrauen hast, ins Verfahren miteinbeziehen.

Das Familiengericht muss eine mündliche Verhandlung ansetzen, in der du auch sprechen darfst. Wenn du nicht angehört wirst, ist das ein offensichtlicher Verfahrensfehler, gegen den du Beschwerde beim Oberlandesgericht (OLG) einreichen kannst. Dazu hast du die Möglichkeit deinen eigenen Standpunkt darzustellen. Außerdem musst du über den weiteren Umgang mit dir vor dem Gericht aufgeklärt werden.

In der Regel ist eine Anhörung ab einem Alter von etwa drei bis vier Jahren des Kindes erforderlich.

Schon wenn ein Kind vier Jahre alt ist, soll es angehört werden. Ein Kind von 14 Jahren muss zwingend angehört werden. Nur eine Beobachtung des Kindes reicht nicht aus. Auch muss mit dem Kind ein Gespräch stattfinden. Selbst wenn ein Sachverständigengutachten vorliegt, muss eine persönliche Anhörung durchgeführt werden.⁴

Auch deine Eltern müssen angehört werden, auch wenn sie nicht (mehr) sorgeberechtigt sind.⁵

Das Familiengericht wird in einem Beschluss festlegen, ob du geschlossen untergebracht werden darfst oder freiheitsentziehende Maßnahmen angewandt werden dürfen.



³ OLG Dresden, Beschluss vom 24.1.2014 – 22 WF 15/14.

⁴ Grabow: Anhörung von Kindern und Jugendlichen im Unterbringungsverfahren, FPR (juristische Fachzeitschrift) 2011, 550.

⁵ OLG Naumburg, Beschluss vom 7. 12. 2009 - 8 UF 207/09.

Das Gericht muss prüfen, ob die Maßnahme oder Unterbringung verhältnismäßig ist, das bedeutet (1.) geeignet ist, (2.) erforderlich ist, (3.) und der mit der Maßnahme oder Unterbringung verbundene Grundrechtseingriff (Freiheitsentzug) angemessen ist, um die Gefährdung deines Wohls zu verhindern. Das muss das Gericht gut begründen.

Wenn das Familiengericht beschließt, dass du freiheitsentziehend untergebracht werden darfst, dürfen die Personensorgeberechtigten eine entsprechende Einrichtung suchen und auswählen.

Die Maßnahme oder Unterbringung darf nur für 6 Monate durch das Familiengericht genehmigt werden. Ohne weiteren Beschluss darf es nicht länger gehen.

Wenn du akut in eine Klinik eingewiesen wirst, weil es dir nicht gut geht und dort deine Freiheit eingeschränkt wird, dann muss das Verfahren, wie wir oben dargestellt haben, unverzüglich „ohne schuldhaftes Zögern“ (§120 BGB) nachgeholt werden.

Gegen den Beschluss des Familiengerichtes, kannst du Beschwerde beim Oberlandesgericht einreichen (§336 FamFG).

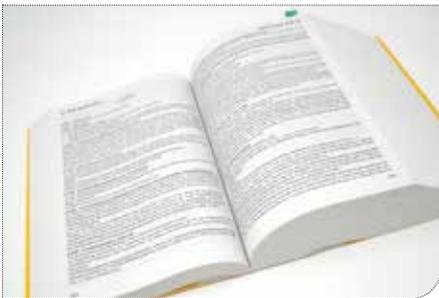
Dazu solltest du eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen. Du kannst dich auch an eine Ombudsstelle wenden.

4. Was bedeutet Freiheitsentziehung und geschlossene Unterbringung?

Hier erfährst du, was du bei einer geschlossenen Unterbringung oder freiheitsentziehenden Maßnahme erwarten kannst. Du bekommst einen Eindruck davon, wie eine geschlossene Unterbringung aussehen und wie der Tag ablaufen könnte sowie Möglichkeiten der Freizeitgestaltung.

4.1 Was ist eine Freiheitsentziehende Maßnahme (FEM)?

Zur Freiheitsentziehenden Maßnahmen gehört alles, was dich am Fortkommen hindert. Wenn dir also jemand oder etwas umfassend das Ausüben deiner persönlichen Freiheiten nimmt. Ob eine Freiheitsentziehende Maßnahme oder eine Geschlossene Unterbringung vorliegt, ist nicht immer leicht zu bestimmen und kann vom Einzelfall abhängen, z.B. bei Fixierungen.⁶



Ohne richterlichen Beschluss dürfen keine dieser Maßnahmen angewendet werden, auch dann nicht, wenn deine Sorgeberechtigten schon zugestimmt

haben. So eine FEM darf nur im äußersten Notfall (Ultima Ratio) angewandt werden und auch nur dann, wenn es wirklich keine andere Möglichkeit mehr gibt. Sie darf nur so lange dauern, wie unbedingt nötig. FEM's greifen nämlich absolut in dein Grundrecht auf Freiheit ein.

Im Artikel 2 des Grundgesetzes steht, dass der Schutz der persönlichen Freiheit, also auch der Bewegungsfreiheit, besonders geschützt werden soll. Auch im Artikel 104 Grundgesetz steht, dass über eine freiheitsentziehende Maßnahme nur ein Richter oder eine Richterin entscheiden darf. Im § 239 Strafgesetzbuch steht, dass Personen, die FEM's ohne Genehmigung durch ein Familiengericht an dir durchführen mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren oder einer Geldstrafe bestraft werden können.

4.2 Dauer des Aufenthaltes

Die Dauer der freiheitsentziehenden Unterbringung/Maßnahmen wird vom Familiengericht festgelegt. Die Dauer darf allerdings 6 Monate nicht überschreiten. Wenn die Unterbringung/Maßnahmen nach 6 Monaten weiter andauern sollen, ist ein weiterer Beschluss vom Familiengericht notwendig (siehe §167 Abs. 7 FamFG).

⁶ BVerfG, Urteil vom 24.7.2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16

Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Geschlossenen Unterbringung müssen zusätzlich vom Familiengericht genehmigt werden. Die Genehmigung der GU berechtigt nicht „automatisch“ dazu, an dir freiheitsentziehende Maßnahmen anzuwenden.

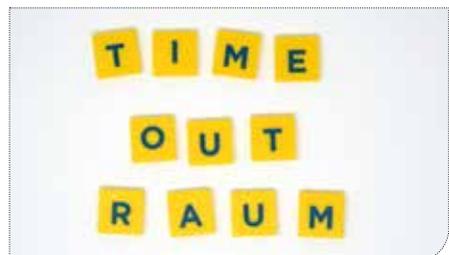
4.3 Beschreibung der möglichen Maßnahmen (Fixierung, Einsperrung, Time-out-Räume etc.)



Es gibt körpernahe und körperferne Maßnahmen. Alles, was dich direkt am Bewegen hindert, sind körpernahe Maßnahmen. Beispiele dafür sind unter anderem hochgezogene Bettgitter und Fixiergurte. Körperferne Maßnahmen beziehen alles ein, was dich indirekt daran hindert, wegzukommen, also zum Beispiel abgeschlossene Türen oder Fenster, wegnehmen der Kleidung oder versperren von Wegen. Auch sedierende Medikamente (Medikamente, die dich beruhigen und schläfrig machen) und Drohungen sind Freiheitsentziehende Maßnahmen. Folgend werden dir die Maßnahmen genauer erklärt:

Einsperrung: Wenn du daran gehindert wirst dich frei zu bewegen, weil du zum Beispiel in deinem Zimmer bleiben musst und dich jemand aktiv daran hindert und diese Einsperrung länger als 30 Minuten dauert oder regelmäßig durchgeführt wird, dann ist das nur erlaubt, wenn ein Familiengericht zustimmt.⁷

Time-Out-Raum: In einigen Einrichtungen werden Menschen zur Beruhigung in einen reizarmen Raum gesperrt. Dieser Raum wird häufig Time-Out-Raum genannt. Er kann aber auch anders heißen. Das Ziel ist es, dass dieser Mensch durch die reizarme Umgebung wieder zur Ruhe kommt. Es geht um soziale und kommunikative Ausgrenzung. Mit diesem Menschen wird kaum gesprochen. Es wird nicht als „Wegsperrern“ kommuniziert, ist aber eigentlich nichts Anderes. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass der Time-Out-Raum auch gerne als erzieherische Maßnahme missbraucht wird. Das ist aus rechtlicher Sicht nicht zulässig. Das Einsperrern in einen Time-Out-Raum ist eine freiheitsentziehende Maßnahme, die Selbst- oder Fremdgefährdung abwenden soll und auch nur



7 BGH FamRZ (juristische Fachzeitschrift) 2015, 567, 568

für diesen Zweck erlaubt ist. Wenn du dich also auf normale Weise mit einer Fachkraft streitest oder dich nicht benimmst, Regeln nicht befolgst, ist dies kein Grund dich in einen Time-Out-Raum einzusperren. Eine Genehmigung nach § 1631b BGB dafür ist notwendig, jedoch auch nachträglich einholbar.

Fixierung: Das bedeutet das „Festbinden“ eines Menschen an einem Bett, Stuhl oder Ähnliches. Gängig ist eine sogenannte „Fünfpunktfixierung mittels Gurten“ am Bett. Dabei werden spezielle Gurte benutzt um den Menschen an Armen, Beinen und dem Körper zu fixieren. Zusätzlich besteht noch die Möglichkeit einen Gurt am Kopf zu befestigen, um das Schlagen mit dem Kopf an das Bett zu verhindern. Der Mensch ist so daran gehindert, sich zu bewegen und kann sich nicht mal selber kratzen. Die Bewegungsfreiheit wird vollständig aufgehoben. Die Anwendung von Fixierungen sind genehmigungspflichtig beim Familiengericht.

Sedierung: Die Sedierung wird auch „chemische Fixierung“ genannt. Durch die Gabe von sedierenden



Medikamenten wird der Mensch ruhiggestellt. Auch eine Sedierung ist genehmigungspflichtig beim Familiengericht.

4.4 Was ist eine Geschlossene Unterbringung?

Eine Geschlossene Unterbringung ist eine Einrichtung, in der durch bauliche Maßnahmen (zum Beispiel



Zäune, verschlossene Türen, Gitter etc.) Menschen daran gehindert werden können, die Einrichtung zu verlassen. Geschlossene Einrichtungen gibt es in Kinder- und Jugendpsychiatrien (KJP) und in der Kinder- und Jugendhilfe. Geschlossene Einrichtungen sind genehmigungspflichtig. Wenn du in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht werden sollst, muss ein Familiengericht nach 1631b BGB zustimmen.

4.5 Möglicher Tagesablauf

Wir haben alle Erfahrung mit geschlossener Unterbringung. Es gibt einen geregelten Tagesablauf und keine Ausnahmen. Fehler werden sehr streng sanktioniert. Wir stellen hier einen typischen Tagesablauf dar, wie wir ihn erfahren haben. Je nach Vertrauen der Betreuer*innen zu dir und den Vorgaben aus dem strukturierten Tagesablauf, sind Ausgänge auf dem Gelände oder in die Stadt möglich. Am Wochenende wird gemeinsam gekocht, es werden Ausflüge gemacht und wir dürfen länger schlafen oder wach bleiben. Je nach Verhältnis zu den Betreuern kann man über den Tagesablauf auch mal diskutieren und sich ein paar Ausnahmen erlauben. In der Regel ist der Tagesablauf folgendermaßen:



6:45-7:15	Aufstehen
7:15-7:30	Frühstück
7:30-7:50	Rauchzeit
7:50-7:55	Zähneputzen
7:55-12:55	Schule
13:00-13:30	Mittagessen
13:30-13:45	Rauchzeit
13:45-14:45	Hausaufgabenzeit
14:45-16:00	Freizeit
Je nach Tag (Gruppengespräch, Fahrradgruppe, Coolnesstraining oder Großputz)	
16:00-17:00	Stille Stunde (sich runterfahren und entspannen)
17:00-18:15	Freizeit (TV, Billard, ...)
18:15-18:45	Abendessen
18:45-19:00	Rauchzeit
19:00-19:45	Freizeit
19:45-20:00	Tagesauswertung, das heißt die Reflexion des Tages (außer donnerstags)
20:00-21:25	Freizeit
21:25-21:30	Zähneputzen, waschen und schlafen gehen

Besucherzeiten gibt es in der Regel nur am Wochenende.

4.6 Besonderheiten (Baulichkeiten) einer geschlossenen Einrichtung

Wir haben hier zusammengetragen, wie eine geschlossene Unterbringung nach unserer Erfahrung aussieht:

Um das Gebäude gibt es einen Zaun, der abgeschlossen ist. Dieser Zaun ist ungefähr 4 Meter hoch. Wenn man ins Haus gehen möchte muss man die Tür aufschließen lassen. In den Zimmern gibt es doppelte Fensterscheiben mit Plexiglas. Die Fenster mit den Plexiglasscheiben kann man nicht öffnen. Es gibt zusätzlich ein Fenster, das man öffnen kann, wo allerdings ein Gitter davor ist, damit man nicht entkommen kann. Das Gitter vor dem Fenster hat Löcher. Die Löcher sind so klein, dass man nicht mit dem Finger durchkommt. An den Türen ist ein doppelter Verschluss, man muss sich das so vorstellen, dass es ein ganz normales Schloss gibt und ein Balken



an der Tür, der von außen verriegelt werden kann. Der Balken ist in der Mitte von der Tür und wenn er verriegelt wird, geht er links und rechts in die Wand. Es

gibt keine Chance da raus zu kommen ohne dass jemand es aufschließt.

In den Zimmern gibt es ein eigenes Badezimmer mit Dusche, Toilette und



Waschbecken. In jedem Raum ist ein Notrufknopf. Der Strom und das Licht werden nachts ausgeschaltet.

Nachtlichter werden nachts angeschaltet, egal ob man will oder nicht. In den Zimmern gibt es in der Regel keine Kameras. Im Haus sind 2 Kameras angebaut. Eine filmt den Garten und die andere den Flur. Es gibt einen Nachtwächter, damit man nachts nicht aus dem Zimmer kommen kann. Solltest du wegen einer akuten Krisensituation in die Kinder- und Jugendpsychiatrie kommen oder während deines Aufenthaltes dort in eine solche Situation kommen, kommst du in der Regel in einen Raum mit einer Videokamera, damit du zu deinem eigenen Schutz überwacht werden kannst.

5. Welche Unterstützungen kann ich erwarten?

Egal ob du in einer Psychiatrie oder in der Jugendhilfe geschlossen untergebracht bist oder ob freiheitsentziehende Maßnahmen angewendet werden. Du hast ein Recht auf Unterstützung. Das kannst du dir einfordern!

5.1 Verfahrensbeistand

Ein Verfahrensbeistand ist dafür da, deine Interessen zu vertreten und dein Recht auf Mitbestimmung im familiengerichtlichen Verfahren zu wahren. Es sind häufig Sozialpädagog*innen oder Rechtsanwält*innen, die als Verfahrensbeistand arbeiten. Er oder sie geht mit dir zum Gericht, wenn du geschlossen untergebracht werden sollst oder freiheitsentziehende Maßnahmen angewendet werden sollen (z.B. Fixierung, Time-Out-Räume). Wenn bei Gericht Entscheidungen darüber getroffen werden, musst du im Gericht immer gehört werden und dein Verfahrensbeistand muss immer dabei sein.

Der Verfahrensbeistand hilft dir bei der Vorbereitung und Wahrnehmung von Terminen bei Gericht. Das bedeutet, dass er oder sie dir dabei hilft, dass du im Verfahren gehört wirst und deine Meinung sagen kannst. Wenn du nicht in der Lage bist, am Verfahren teilzunehmen, vertritt dein Verfahrensbeistand deine Interessen stellvertretend für dich.

Ganz wichtig!

- Es ist dein Recht, dass du einen Verfahrensbeistand bekommst, egal wie alt du bist.
- Wenn du 15 Jahre alt oder älter bist, kannst du auch einen Anwalt oder Anwältin für das Verfahren bekommen.
- Wenn du mit deinem Verfahrensbeistand nicht zufrieden bist, dann kannst du darum bitten, dass er oder sie gewechselt wird & das auch schriftlich beantragen.

Sollte es zu einer GU/FEM kommen, obwohl du nicht angehört wurdest oder kein Verfahrensbeistand/Anwalt hattest, kannst du beim Oberlandesgericht Beschwerde einlegen.

5.2 Gespräche

Es werden dir Gespräche von den Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen angeboten. Nimm diese ruhig an, wenn du dich wohl dabei fühlst. Wenn du ein schlechtes Gefühl dabei hast oder mit dieser Person nicht reden willst, musst du das nicht! Du kannst das dann ruhig sagen. Auch wenn dir zum Beispiel eine Bezugspflege oder eine Bezugsbetreuung angeboten wird, musst du diese nicht annehmen und auch wenn

du mit dieser Person nicht klarkommst, kannst du um eine andere Person bitten. Du sollst dich wohl fühlen, es geht um dich.



5.3 Therapie

In deiner Zeit in einer Klinik oder in einer Unterbringung werden dir vielleicht verschiedene Therapien angeboten. Darunter zum Beispiel Verhaltenstherapien, in der mit dir erarbeitet werden soll wie du zum Beispiel starke Gefühle und Stimmungsschwankungen aushalten kannst. In einer tiefenpsychologisch fundierten Therapie werden Erlebnisse aufgearbeitet, die schwierig oder schlimm für dich waren. Bei beiden Verfahren handelt es sich um Gesprächstherapien. Zusätzlich gibt es noch Kunst-, Theater- und Musiktherapie. Dort kann man kreativ daran arbeiten, dass es einem bessergeht. Es sind kreative Möglichkeiten, deine Gefühle auszudrücken.

5.4 Schule

In Deutschland besteht Schulpflicht. Diese wird im Artikel 7 des Grundgesetzes geregelt. Die genaue Dauer der

Schulpflicht ist in jedem Bundesland anders. Im Allgemeinen gilt, dass du zwischen neun und zehn Jahren schulpflichtig bist. In der UN-Kinderrechtskonvention wird in Artikel 28 dein Recht auf Bildung festgehalten. Du hast also nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte! Wenn du länger als 6 Wochen in einer Klinik oder in einer geschlossenen Unterbringung in der Jugendhilfe bist, ist eine Beschulung Pflicht. Das Lehrpersonal hat den Auftrag, den Kontakt zu deiner letzten Schule (sogenannte Heimatschule) aufzunehmen, um



von dort Informationen über deine bisherige schulische Laufbahn, deine Stärken und Schwächen im Unterrichtsstoff und Informationen über den zu lernenden Stoff zu bekommen. Natürlich kannst du auch selbst darüber berichten, was du schon kannst und was für dich noch schwierig ist. Du sollst nicht überfordert, aber durchaus gefördert werden.

6. Hilfe holen/nachfragen - Wer kann mir beistehen?

Wenn du innerhalb deiner Unterbringung das Gefühl hast, dass du dort nicht hingehörst, dir nicht geholfen wird oder mit dir nicht richtig umgegangen wird, gibt es auch noch weitere Möglichkeiten deine Rechte zu stärken und wir möchten dir diese aufzeigen.



Die Kontaktdaten zu den unter 6.4 – 6.6 genannten Personen/Stellen kannst du dir auch schon vor einer geplanten Unterbringung raussuchen und z.B. in ein Buch legen beziehungsweise notieren. Nicht in ein Handy speichern, da du dieses eventuell abgeben musst!

6.1 Eine Beschwerde einreichen

Du kannst gegen die Entscheidung des Familiengerichtes eine Beschwerde einreichen. Wenn du 15 Jahre oder älter bist, kannst du die Beschwerde selbst einreichen. Wenn du jünger bist, bitte deinen Verfahrensbeistand darum, eine Beschwerde einzureichen. Das Familiengericht hilft dir bei der Formulierung der Beschwerde. In der Beschwerde

muss das Aktenzeichen genannt werden und du musst klarschreiben: „Ich reiche Beschwerde ein.“. Und du musst es unterschreiben. Gut wäre es, wenn du begründest, warum du die Entscheidung des Familiengerichts nicht für richtig hältst.

6.2 Beschwerde- und Beteiligungsrechte in der Kinder- und Jugendhilfe

Wenn du in der Jugendhilfe wohnst, dann kannst du dir sicher sein, dass jede Einrichtung ein Beschwerdemanagement hat, wo du Anrufen oder hingehen kannst. Frage deine Betreuer*innen nach dem Beschwerdekonzept. Beteiligung muss in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe eine große Rolle spielen. Frage nach den Beteiligungsmöglichkeiten. Du kannst dich an eine Ombudstelle wenden, wenn es nicht genügend Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten in der Einrichtung gibt.

6.3 Beschwerde in der Psychiatrie

Einige von uns waren in psychiatrischen Einrichtungen und sich zu beschweren ist nicht ganz einfach. Wenn dir etwas nicht passt, versuche dich an die Menschen zu wenden, die für dich verantwortlich sind. Du kannst dich zuerst an die Pfleger oder Schwestern wenden. Falls sie deine Beschwerde

nicht ernst nehmen, wende dich an den/ die Stationsärzt*in. Sofern du damit auch nicht weiterkommst, kannst du dich bei dem/der Oberärzt*in beschweren. Innerhalb der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) ist dies die letzte Instanz. Solltest du bis dahin erfolglos bleiben, solltest du versuchen mit jemandem von außerhalb, wie Verwandten oder Freunden zu sprechen, damit sie beim Familiengericht Beschwerde für dich einlegen können.



6.4 Eine Ombudsstelle einschalten

Du hast das Recht dich an Ombudstellen in der Kinder- und Jugendhilfe zu wenden um dir helfen zu lassen. Eine Ombudsstelle ist eine Beschwerde- bzw. Schlichtungsstelle. Wenn du Fragen hast über deine Situation, unsicher bist über deine Rechte, nicht einverstanden bist damit, wie man mit dir umgeht, mit den Planungen deiner Betreuer*innen, des medizinischen Personals deine Zukunft betreffend und auch Weiteres, dann kannst du dich an eine Ombudsstelle wenden. Die dort arbeitenden Ombudspersonen helfen dir zu deinen Rechten zu kommen oder können dir noch einmal die rechtlichen Grundlagen gut

erklären. Wird es nötig, werden sie dich auch auf dem möglichen zu gehenden Wegen begleiten. Die Ombudsstelle kann dir bei der Durchsetzung deiner Rechte helfen.



Wo in der Nähe eine Ombudsstelle ist, kannst Du hier nachlesen: www.ombudschaft-jugendhilfe.de/ombudsstellen/

Dir sollte der Zugang zu einer Ombudsstelle unbedingt gewährt werden. Dränge darauf, dass Du dort anrufen kannst.

6.5 Die Besuchskommission informieren

Eine Besuchskommission ist eine Gruppe von Menschen die durch Kliniken und Einrichtungen geht, um sie zu kontrollieren. Dies passiert einmal im Jahr an einem unangekündigten Tag. Diese Gruppe kontrolliert, ob die Pfleger*inne und Erzieher*innen mit ihren Patienten ordnungsgemäß umgehen und deren Grundrechte einhalten.

Wenn es eine Besuchskommission in deinem Bundesland gibt, kannst du dich auch gerne an sie wenden und selbst eine Beschwerde einreichen.

Frage deine Betreuer*in oder suche im Netz, ob es eine Besuchskommission in deinem Bundesland gibt.

6.6 Sozialarbeiter*in in einer Klinik ansprechen

Auch in Kliniken gibt es Sozialarbeiter*innen. Diese sollten euch zur Seite stehen und euch helfen den Aufenthalt



in einer Klinik erträglicher zu gestalten. Sie können euch dabei helfen herauszufinden, wie es nach dem Klinikaufenthalt weitergeht. Auch können sie sich darum kümmern wie es zum Beispiel mit dem Schulbesuch weitergeht. Zusätzlich kümmern sie sich um den Kontakt mit dem Jugendamt. Im Idealfall sollten sie dir helfen ein Netzwerk im Hilfesystem aufzubauen, damit es nach dem Klinikaufenthalt gesichert weitergehen kann und du eine gute Perspektive hast.

6.7 Die Kassenärztliche Vereinigung informieren

Wenn du dich über eine Klinik beschweren willst, dann kannst du das bei der Kassenärztlichen Vereinigung in deinem Bundesland tun.

6.8 Die Betriebserlaubnisbehörde informieren

Wenn du in der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht bist, dann kannst du dich auch über die Einrichtung bei der Betriebserlaubnisbehörde beschweren. Diese Behörde ist in der Regel beim Landesjugendamt vertreten.

7. Tipps

Wir möchten dich darin bestärken, dich für deine Rechte einzusetzen. Hier sind ein paar hilfreiche Tipps, um genauer darauf achten zu können, wenn du das Gefühl hast, etwas läuft nicht richtig in der Unterbringung, in der du lebst.

7.1 Beispiele für Packlisten in GU



Du darfst natürlich immer Dinge mitbringen von zu Hause. In der Regel ist es so:

Zunächst sind alle persönlichen Gegenstände abzugeben und werden kontrolliert. Die Herausgabe zur eigenen Verfügung ist abhängig von der individuellen Gefahren-/Schutzbedarfseinschätzung des Klinikpersonals. Hier ist ein Beispiel für eine Packliste in einer geschlossenen Einrichtung:

- Krankenhauseinweisungsschein (bleibt beim Personal)
- Zeugnismappe (bleibt beim Personal)
- U-Hefte (bleibt beim Personal)
- Impfausweis (bleibt beim Personal)
- Krankenkassenkarte (bleibt beim Personal)
- Ausreichend Wechselsachen (Tagesachen u. Schlafsachen, witterungsgerecht = auch ggf. Mütze, Schal etc.)
- Sportzeug (innen und außen)
- Hallenschuhe
- Schulsachen
- Hausschuhe
- Handy & Ladekabel (in der Regel abzugeben, vor allem auch Ladekabel)
- Süßigkeiten
- Persönliche Fotos
- Eigene Bettwäsche (zum Wohlfühlen) → Muss aber wöchentlich abgeholt und gewaschen werden!
- Kuschedecke/ - Kissen
- Discman / Mp3 Player (inkl. Kopfhörer) – nicht jegliche Musik wird zugelassen
- Badesachen
- Notizbücher
- Malsachen
- Lieblingsbuch
- Hygieneartikel: Duschgel, Deo, wenn eis kein Spray ist
- Großes Strandtuch
- Großer Schal (häufig nicht zulässig)

Realistisch lässt sich hier sagen, dass zunächst lediglich die persönlichen Kleidungsstücke mit im Zimmer aufbewahrt werden dürfen. Alles Weitere lässt sich nicht verallgemeinern.

Hier ist ein Beispiel für einen Verbotszettel für Gegenstände, die du vielleicht nicht in eine GU mitbringen kannst:

- eigene Medikamente (allenfalls, wenn nicht ärztlich verordnet, sind im Stationszimmer abzugeben)
- Wertgegenstände (z.B. Schmuck, Kreditkarte, Fotoapparat)
- Größere elektrische Geräte
- Computerspiele
- Gameboys oder ähnliche Spielekonsolen
- Videos und DVDs
- Haarfärbemittel
- Nagellack und –entferner
- Scharfe Gegenstände (z.B. Messer, Scheren, Rasierklingen, Rasierer)
- Spiegel
- Zeitschriften und Bücher mit radikalem Hintergrund
- Kriegsspielzeug und Waffen
- Zigaretten
- Streichhölzer, Feuerzeuge
- Glasflaschen
- Koffeinhaltige Getränke
- Alkoholhaltige Getränke

Beim Pflegepersonal abzugeben sind:

- Handy
- Süßwaren
- Lebensmittel
- Getränke

7.2 „Versuch die Kontrolle zu behalten“

Wenn du in der Jugendhilfe oder der Psychiatrie untergebracht bist, musst du vieles aushalten und ertragen.

Dennoch solltest du versuchen, die Kontrolle über dich zu behalten. Dies kann dir besser gelingen, wenn du verstehst, was mit dir warum geschieht und du dich „ausgeliefert“ fühlst.

Dies ist zum Beispiel wichtig, wenn ein Hilfeplangespräch ansteht.

Du sollst an den Hilfeplangesprächen beteiligt werden. Das heißt, dass keine Ziele in den Hilfeplan geschrieben werden sollen, mit denen du nicht einverstanden bist. Du kannst auch eigene Ziele einbringen, den Einschätzungen von Fachkräften widersprechen und eine Vertrauensperson mitbringen. Du hast die Rechte dazu und du solltest auch davon Gebrauch machen. Schließlich geht es um deine Zukunft.

Wenn in der Kinder- und Jugendpsychiatrie irgendwelche Entscheidungen getroffen werden, kannst du jederzeit Einsicht in deine Akte verlangen,



um alles nachzuprüfen. Bevor du die Einrichtung verlässt, solltest du eine umfassende Kopie deiner Akte verlangen. Du hast das Recht dazu. Wenn etwas Unrechtmäßiges passiert ist und es protokolliert wurde, ist dies deine Chance dagegen vorzugehen.

Versuche wirklich, die Kontrolle zu behalten was mit dir passiert und lass dir nichts nehmen.

Hilfreich ist es auch, wenn du dir in Situationen, die dir besonders ungerecht vorkommen, ein paar Notizen machst, um später detaillierte Aussagen treffen zu können. Vergiss dabei nicht neben dem was passiert ist, auch die Zeit, das Datum, den Ort und die beteiligten Personen aufzuschreiben.

7.3 „Frage, hinterfrage, zweifle...“

Hinterfrage es, wenn dir etwas komisch vorkommt. Stelle Fragen, versuche Zusammenhänge herauszufinden und habe angemessene Zweifel. Frage immer nach, was der nächste Schritt sein wird und was jetzt kommen wird. Sei kritisch, hinterfrage und lass dir alles erklären. Das ist dein Recht!

7.4 Schaffe Öffentlichkeit

Wenn du in Konflikte gerätst und wenn dir Dinge auffallen, die du für falsch, unangebracht oder verboten hältst, schaffe eine Öffentlichkeit. Finde andere Menschen, die dich

unterstützen. Mache deutlich, dass etwas nicht stimmt und „weihe andere Menschen ein“! Umso besser, wenn es noch protokolliert wird. Dies kannst du auch verlangen.

7.5 Beeinflussungsstrategien von Fachkräften

Welche Risiken können Dir noch begegnen?

Die Begebenheiten, die wir hier nennen beruhen auf unserer Erfahrung aus geschlossener psychiatrischer Unterbringung. Es kann also auch sein, dass dir hier genannte Sachen hoffentlich nicht begegnen werden. Trotzdem ist es ganz hilfreich, sich mit Strategien auseinanderzusetzen, die einige Fachkräfte verwenden können, um dich zu Sachen zu bringen, die du nicht möchtest.

Drohungen: Da einige Fachkräfte sich nicht auf Diskussionen mit Patient*innen einlassen möchten, ist die Androhung von Konsequenzen ein beliebtes Mittel, um ihren Willen durchzusetzen.



Beispiele für Drohungen:

- „Wenn du deine Medikamente nicht nimmst, bekommst keinen Ausgang mehr!“
- „Wenn du nicht an diesem Angebot teilnimmst, kannst du den Rest des Tages in deinem Zimmer (Zelle) verbringen“
- „Diskutiere jetzt nicht, sonst kommst du in den Time-Out Raum!“

Wenn die angedrohte Konsequenz legal ist, hast du wenig Möglichkeiten dagegen vorzugehen. Falls dies nicht der Fall ist und die Drohung umgesetzt wird, hast du immerhin im Nachhinein die Möglichkeit, dich bei behandelnden Arzt*innen (auch Chef- bzw. Oberärzt*innen), Sozialpädagog*innen, Sorgeberechtigten oder anderen Menschen von außerhalb zu beschweren. Handelt es sich bei der angedrohten und umgesetzten Konsequenz um eine freiheitsentziehende Maßnahme, muss diese Familiengericht genehmigt worden sein.



Ausnutzen von anvertrauten Sorgen, Ängsten und Geheimnissen: Auch kann es passieren, dass Informationen, die du anderen Leuten anvertraut hast, gegen dich verwendet werden.

Beispiel:

- „Wenn du diese Maßnahme nicht mitmachst, landest du wieder auf der Straße.“

Falls Personen anvertraute Informationen gegen dich ausnutzen, werden sie es sicherlich auch wieder tun. Es kann daher sinnvoll sein, sich von diesen Personen abzuwenden. Falls es sich dabei um deine*n Therapeut*in handelt, kannst du um eine andere Person bitten, falls dies möglich ist.

Manipulationen: Auch können Personen einfach versuchen dich zu manipulieren, dir Sachen einzureden oder deine Worte verdrehen.

Beispiele:

- „Wenn du weiter die Medikamente anderer Leute schlechtredest, bekommst du eine Psychose.“
- „Wenn du nicht einsiehst, dass du krank bist, kommst du hier nicht so schnell raus.“

Erniedrigung deiner Wahrnehmung: Gerade in einer Kinder- und Jugendpsychiatrie ist es recht einfach deine Wahrnehmung und dein Urteilsvermögen in Frage zu stellen. Und wenn es lange genug getan wird, kann es dazu führen, dass du deiner eigenen Wahrnehmung nicht mehr vertraust. Allein die Tatsache, dass man sich in einer psychiatrischen Einrichtung aufhält, lässt die Glaubwürdigkeit

deiner Aussagen oft sinken. Auch können gewisse Medikamente deine Urteilskraft und Aufgewecktheit schmälern.

Beispiele:

- „Du bist ja verrückt.“
- „Du weißt ja anscheinend selbst nicht mehr, was du sagst.“
- „Du gehörst doch in die Psychiatrie!“
- „Du bist einfach viel zu empfindlich.“
- „Die anderen denken auch, dass du überreagierst.“
- „Du hast ja eine komische Wahrnehmung.“

Höre nicht auf solche Sätze! Deine Meinung und deine Urteilskraft sind wichtig. Solange du klar im Kopf bist, ist deine Meinung von genauso hohem Wert wie jede andere auch. Du musst kein/e Akademiker*in sein, um Fachärzt*innen widersprechen zu können. Du bist Expert*in für deine Angelegenheiten, Gefühle und Bedürfnisse!



Diagnosen: An dieser Stelle sollen keine Diagnosen grundsätzlich verteufelt werden. Eine richtig gestellte Diagnose und deren Behandlung ist eine gute Hilfe. Falsche bzw. zu schnell gestellte oder pauschale Diagnosen können aber schlimme Schäden anrichten und gegen dich verwendet werden. Eine falsch gestellte Diagnose kann als Rechtfertigung für allerlei Maßnahmen dienen, mit denen du nicht einverstanden sein kannst. Wenn du mit deiner Diagnose also nicht einverstanden bist, hinterfrage warum du diese Diagnose erhalten hast, äußere dich, dass du damit nicht einverstanden bist. Wenn dies möglich ist, kann es sinnvoll sein, sich eine zweite Meinung/Diagnose einzuholen.

8. Trotz FEM - welche Rechte habe ich?

An dir wird eine freiheitsentziehende Maßnahme durchgeführt. Du erlebst nun Einschränkungen in deiner Freiheit. Im Folgenden Abschnitt wollen wir dir aufzeigen, wo du trotzdem noch selbst bestimmen kannst, was mit dir geschieht.

8.1 Muss ich Medikamente nehmen?

Grundsätzlich musst Du keine Medikamente nehmen. Ohne richterlichen Beschluss kann und darf dich auch niemand dazu zwingen. Allerdings kann es sein, dass du nach Ansicht der Ärzt*innen Medikamente nehmen sollst, weil es dir nicht gut geht. Bedenke, dass manche Medikamente



dir wirklich helfen und dich deren Einnahme bei deiner weiteren Therapie unterstützen kann. Lass dich aber in jedem Fall unbedingt ausführlich über die Notwendigkeit, die Wirkung und die möglichen Nebenwirkungen aufklären. Bei der entsprechenden „geistigen und sittlichen Reife“ (in der Regel ab 14 Jahren) hast du ein Recht darauf!

Nach § 1631 b BGB dürfen vor allem Medikamente, die träge und müde

machen („sedierende Medikamente“) nur dann gegen deinen Willen gegeben werden, wenn ein Familiengericht dem zustimmt. Das Familiengericht muss sich den einzelnen Fall genau anschauen und überprüfen. Dabei musst du auch gefragt werden vom Gericht, außerdem muss es ein ärztliches Zeugnis von Fachärzt*innen geben, es muss ein Verfahrensbeistand benannt werden und es darf nur zeitlich befristet gelten.

Bei Gefahr im Verzug, also wenn es Dir gerade nicht gut geht und du geschützt werden musst, dann kann es sein, dass ein Medikament auch sofort ohne Genehmigung durch ein Familiengericht gegeben wird. Wenn Du Dich weigerst, kann dir auch ein Medikament zwangsweise gegeben werden. Aber es muss dann nachträglich (innerhalb von 48 Stunden) eine Genehmigung durch das Familiengericht eingeholt werden.

Ein Gutachten von außenstehenden Fachärzt*innen kann von dir beantragt werden und das Familiengericht kann dann entscheiden, welches Gutachten bedeutsamer oder aussagekräftiger ist.

Ab dem 17. Lebensjahr kann es sein, dass du wie ein Erwachsener nach § 1908 a BGB behandelt wirst. Dann könnte auch ein Betreuungsgericht zuständig sein. Das hat dann noch andere Folgen. Das wird aber die Ausnahme sein. Wenn das so ist, wende dich an eine Ombudsstelle.

8.2 Darf ich telefonieren?

Ja, du hast das Recht zu telefonieren. Solange kein Gericht ein Telefonverbot oder eine Einschränkung für dich ausge-



sprochen hat, kannst du telefonisch mit Menschen Kontakt aufnehmen. Es kann sein, dass in Einrichtungen das Telefonieren nur zu bestimmten Zeiten erlaubt ist.

8.3 Darf ich Besuch haben?

Ja, du darfst Besuch haben! Insbesondere Eltern, Großeltern und Geschwister haben ein Recht nach § 1684 f. BGB auf Umgang mit dem Kind. Auch Besuch von anderen Menschen muss möglich sein.

8.4 Darf das Besuchsrecht aufgehoben werden?

Das Besuchsrecht kann eingeschränkt werden, um andere in den Einrichtungen nicht zu stören. Aber es darf von den Einrichtungen nicht komplett entzogen werden. Das Familiengericht kann, vor allem bei Verdacht, dass dir die Begegnung mit bestimmten Menschen nicht gut tut, den Besuch von einzelnen Personen untersagen. Dagegen kannst du Beschwerde einlegen.

8.5 Darf ich meine Akte einsehen?

§ 630g BGB beschäftigt sich mit dem Recht des Patienten auf Einsichtnahme in seine Patientenakte.

In § 630g Absatz 1 BGB ist geregelt, dass dem Patienten, wenn er es verlangt, ohne zeitliche Verzögerung Einsichtnahme in seine vollständige Patientenakte zu gewähren ist. § 811 BGB ist entsprechend anzuwenden. Das bedeutet, dass die Einsichtnahme in die Patientenakte an dem Ort zu erfolgen hat, wo sich die Akte befindet. Der Patient kann aber die Einsichtnahme an einem anderen Ort verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.



§ 630g Absatz 2 BGB besagt, dass der Patient auch elektronische Abschriften verlangen kann. Damit sind Kopien bzw. Ausdrucke gemeint. In manchen Fällen werden auch Daten CDs herausgegeben. Die Kosten dafür muss der Patient aber selber tragen.

Artikel 17 der „Datenschutz-Grundverordnung“ (DSGVO) besagt, dass du verlangen darfst, dass die personenbezogenen Daten deiner Akte gelöscht

werden, sobald dein Aufenthalt in der GU endgültig vorüber ist. Ausgenommen davon sind Daten, die für wissenschaftliche und statistische Zwecke dienen. Diese können den Beginn und die Dauer des Aufenthaltes und evtl. deine Diagnosen (ohne deinen Namen und sonstigen persönlichen Daten) sein.

Psychiatrische Einrichtungen sind dazu verpflichtet, deine Akte zehn Jahre nach deiner letzten Behandlung zu löschen.



8.6 Habe ich das Recht auf eine Pfleger*in vom gleichen Geschlecht?

Ja, denn es geht hier ganz konkret um Menschenwürde. Wenn du dich nicht alleine waschen kannst, oder es nicht alleine zur Toilette schaffst, ist es dein Recht dass eine Pflegekraft deines Geschlechts dir hilft. Auch bei FEM/GU geht das Menschenrecht auf Würde nicht verloren.

8.7 Du kannst Widerspruch einlegen!

Du darfst nur freiheitsentziehend untergebracht oder behandelt werden, wenn ein Familiengericht das so beschlossen hat. Wenn Du mit der Entscheidung des Familiengerichts nicht einverstanden bist, kannst Du eine sogenannte Beschwerde gegen den Beschluss einlegen. Dann muss die Entscheidung überprüft werden. Wenn sich dabei herausstellt, dass im Verfahren beim Familiengericht etwas falsch gelaufen ist oder die Entscheidung hätte anders getroffen werden müssen, dann wird die Entscheidung zurückgenommen oder geändert. Es kann sogar sein, dass mit einer sogenannten „einstweiligen Anordnung“ sofort eine Entscheidung zurückgenommen wird. Das kann also auch ganz schnell gehen.

Wenn Du eine Beschwerde einlegen willst, dann kannst du dich an die Geschäftsstelle des Familiengerichts wenden, das die Entscheidung getroffen hat. Dort wird man dir helfen, die Beschwerde zu formulieren.

9. Mutmacher

Sei dir bewusst, dass nicht nur du daran schuld bist, dass du in eine Unterbringung gekommen bist. Es gibt noch viele weitere Gründe, warum es dazu gekommen ist. Wichtig ist, dass auch du für dich entscheiden kannst, was dir guttut oder nicht. Lass dich nicht von anderen bestimmen! Entscheide für dich selbst! Wir möchten euch mit unseren eigenen Erfahrungen bestärken!

9.1 „Du bist mehr als deine Diagnose“

Denk immer daran, dass du nicht das bist, was in einem Arztbrief geschrieben steht. Du bist mehr als das, viel mehr. Manchmal kann es passieren, dass verschiedene Klischees von Diagnosen auf dich übertragen werden und du dann anders behandelt wirst oder nicht ernst genommen wirst. Lass dich da nicht drauf ein, du bist mehr als deine Diagnosen!

9.2 „Du bist nicht verrückt ...“

Wie es der Titel verrät bist du weder alleine noch verrückt. Alles was du erlebt hast ist auch wirklich passiert und manchmal beeinträchtigt es dein Leben. Wenn dir etwas Schlimmes passiert ist und du nicht weiterweißt, dann darfst du dir Hilfe suchen. Es jemanden zu erzählen oder jemanden etwas zu zeigen kann viel in deinem Leben verändern....

*Also wenn du dich z.B. einem/einer Lehrer*in anvertraust dann werden dir diese auch helfen. Ich zum Beispiel kam mit blauen Flecken in die Schule und bin direkt zu unserer Schulsozialarbeiterin gegangen. Meine Klassenlehrerin stand zufällig bei ihr und die beiden haben gerade über irgendwas geredet. Ich bin öfters mit blauen Flecken oder Angst wieder nachhause zu müssen in die Schule und bisher hat es nur die Schulsozialarbeiterin und meine Klassenlehrerin bemerkt. Ein großer Fehler ist es, wenn du schon so weit bist und wieder einen Rückzieher machst. Dann wird es nicht besser. Ich gehe also geradewegs auf die beiden Frauen zu und sehe sie an.*

Meine Klassenlehrerin sieht mich an und möchte mir einen guten Morgen wünschen. Als sie mir jedoch ins Gesicht schaut verstummt sie direkt und sieht mich schockiert an. Sie fragt mich was passiert ist, aber sie dachte sich schon was es sein könnte.

Ich sagte ihr, dass Papa mir wehgetan hat und fing an zu weinen. Ich weinte und mir kamen direkt die Bilder in den Kopf. Sie dachte gar nicht groß darüber nach, sondern nahm mich in den Arm. Bei ihr durfte ich weinen und es war mir nicht mal peinlich. Wir setzten uns in das Zimmer der Sozialarbeiterin und ich erzählte den beiden alles. Zwei schockierte Frauen saßen vor mir und hörten sich an, was in den letzten Wochen und davor bei mir passiert ist.

Warum habe ich das vorher nicht gemacht?

Ich hatte Angst ich wäre damit allein. Aber da habe ich mich geirrt. Zur Hilfe hatte ich also meine Schule. Schon vorher hatten meine Eltern einen schlechten Ruf bei meiner Klassenlehrerin. Ich habe bei der Polizei eine Anzeige wegen Körperverletzung gemacht.

Das war 2015...

Heute Schreiben wir das Jahr 2019 und mir geht es deutlich besser. Zwischenzeitlich war ich in einer Mädchenuzflucht für einen Monat und danach in einer Wohngruppe bis Anfang 2018. Heute wohne ich in einer Verselbständigung-WG. Dort lerne ich, wie ich mir eine Wohnung suche und noch andere Dinge die man können sollte, um in eine eigene Wohnung zu ziehen.

Ich bin ehrlich... Wenn ich mich nicht geöffnet hätte und noch weiter dort gewohnt hätte wo ich jeden Tag Angst hatte, dann wäre ich bei weitem nicht so weit wie jetzt. Du kannst alleine bleiben mit all deinen Problemen, wenn du das möchtest. Aber es gibt viele Menschen die dir helfen. Den 1. Schritt musst du machen. Das macht keiner für dich. Danach kommt alles ins Rollen. Du bist also nicht alleine. Du bist Stark, weil du das was dir passiert ist meisterst oder schon gemeistert hast.

9.3 „Du bist nicht alleine...“

Verrücktsein ist keine Eigenschaft!

Nur weil du eine andere Sicht auf das Leben hast oder vielleicht anders denkst, musst du dich nicht als verrückt abstempeln lassen. Verrückt zu sein, lässt sich in mehrere Eigenschaften einteilen.

Verrückt kann ich auch sein, wenn ich mit Freunden unterwegs bin oder bei irgendwelchen Veranstaltungen bin.



Hier siehst du, dass jeder dich als verrückt bezeichnen kann, aber das brauchst du dir definitiv nicht zu Herzen nehmen. Vor allem wenn es zu Unrecht gemeint ist.

Auch wenn du in einer psychiatrischen Klinik untergebracht bist, bist du nicht verrückt. Auch da hast du einfach nur ein Problem und du lässt dir helfen.

Wenn jemand dich als Verrückt bezeichnet, weil er nicht weiß, wie er dich gerade einschätzen soll und in diesem Wort eine große Bedeutung sieht und somit keine Ahnung hat.

Oder er hält dich in einer anderen Perspektive für verrückt. Verrückt kann ich auch sein, wenn ich Bungeejumping liebend gerne mache, weil ich den Nervenkitzel brauche.

Du siehst das Wort Verrückt hat verschiedene Bedeutungen und kann einen Menschen in verschiedene Eigenschaften teilen.



9.4 Was tue ich, um mich abzulenken, wenn es mir nicht gut geht?

Jeder Mensch ist anders. Also musst du für dich herausfinden, wie du dich ablenken kannst. Wenn es mir nicht so gut geht, versuche ich z.B. Musik zu hören, mich mit meinem Mitbewohner*innen zu unterhalten, zu malen, Sport zu machen, mich zu bewegen oder ein Buch zu lesen. Finde einfach etwas, was dir Spaß macht und dich aufmuntert. Probiere einfach verschiedenes aus und du wirst bestimmt etwas finden, was dir guttut!

10. Forderungen an Struktur und System

Wir haben uns hingesezt und überlegt, was wir anders wollen:



Wir fordern unabhängige interne und externe Beschwerde- und Beteiligungsstrukturen. Man muss sich an eine externe unabhängige Stelle wenden können, wenn es Konflikte zwischen Patient*innen/Bewohner*innen und Betreuenden/Pfleger*innen/Ärzt*innen gibt und Auskunft über unsere Rechte geben kann. Es braucht auch eine externe Aufsichtsstelle, die regelmäßig überprüft, ob Standards und Rechte der Betroffenen eingehalten werden.



Um größtmögliche Neutralität im familiengerichtlichen Prozess zu wahren, fordern wir, dass die ärztlichen Gutachten von unabhängigen Ärzten angefertigt werden und nicht vom zukünftig behandelnden Arzt. Nur so können Interessenskonflikte vermieden werden.



Es braucht mehr Fachärzt*innen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie!



Wir fordern eine bessere Ausstattung der Klinikschulen und eine bessere Zusammenarbeit zwischen Klinik- und Herkunftsschule.



In den Einrichtungen wird häufig ausschließlich mit den jungen Menschen gearbeitet, aber selten mit der Herkunftsfamilie, was häufig dazu führt, dass die Probleme, die es zu Hause gab weitergehen. Daher fordern wir eine stärkere Einbindung der Familie in der kinder- und jugendpsychiatrischen Arbeit.



Hilfen sollten prinzipiell nicht ungeplant und ohne Übergangsunterstützung beendet werden.



Wir fordern, dass junge Menschen, die geschlossen untergebracht werden, ausnahmslos über ihre Rechte aufgeklärt werden. Transparenz wird häufig nicht genug berücksichtigt.

Offener Brief an die Fachkräfte aus Psychiatrie und Jugendhilfe

Hallo Fachkräfte...wir müssen reden!

Uns* wurde in der Jugendhilfe und der Psychiatrie die Freiheit genommen. Wir haben das in verschiedenen Arten und Formen erlebt. Manches hat manchen von uns geholfen, aber vieles sehen wir sehr kritisch. Wir haben erlebt, ...

- dass wir fixiert wurden über Stunden & Tage,
- dass wir in den „Time- Out Raum“ gesperrt wurden,
- dass uns zwangsweise Medikamente verabreicht wurden z.T. auch durch Spritzen,
- dass wir in unsere Zimmer eingeschlossen wurden,
- dass Gewalt gegen uns ausgeübt wurde,
- dass uns kalt war, dass wir uns unwohl fühlten & entwürdigt wurden,
- dass wir durch Entkleidung öffentlich beschämt wurden,
- dass wir allein von eurer Wahrnehmung und Einschätzung abhängig waren, wann wir uns wieder beruhigt haben & die Maßnahme enden kann.

Wir haben das oft nicht als Hilfe erlebt, es war mehr eine Strafe. Wir glauben, das geht auch anders! Wir erwarten von euch Fachkräften, dass ihr eure Praxis überdenkt. Freiheitsentziehung darf keine Strafe sein, sondern darf nur ausnahmsweise genutzt werden, um uns zu helfen! Deshalb erwarten wir von euch Fachkräften...

- Keine Machtdemonstrationen gegenüber uns!
- Dass ihr für unsere Sicherheit sorgt, statt uns zu überwachen!
- Dass ihr euch dafür einsetzt, dass wir mehr Privatsphäre haben!
- Wir wollen auch, dass ihr unsere Selbsteinschätzung ernst nehmt und versucht, uns wirklich zu verstehen!

- Wir möchten wahrgenommen und nicht ignoriert werden!
- Wir möchten, dass ihr uns gut erklärt was ihr mit uns macht & warum!
- Wenn ihr uns Medikamente gebt, möchten wir wissen, welche Ziele und Wirkungen das haben soll!
- Wenn ihr Zwang anwendet, dann müsst ihr euch an das Recht und die Fachempfehlungen halten, sonst macht ihr euch strafbar!
- Wir möchten, dass wir uns aussuchen dürfen, mit wem wir intime Gespräche führen!
- Wir erwarten, dass auch ihr Kritik aushaltet & Fehler, die passiert sind, einseht!
- Wir erwarten, dass wir Zugang zu externen Personen bekommen, um uns beschweren zu können.

Macht euch Gedanken, ob das, was ihr tut, uns wirklich hilft. Wir erwarten von euch allen, dass ihr menschlich mit uns umgeht. Wir sind bereit, mit euch über unsere Erfahrungen zu sprechen.

Hamburg, April 2019

* 15 Jugendliche aus dem ganzen Bundegebiet haben sich zu 3 Workshops im Frühjahr 2019 in Berlin, Hamburg und Dresden getroffen. - www.jugendhilfrechtsverein.de

Impressum

- Herausgeber: Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V.
Louisenstraße 81
01099 Dresden
Telefon: 0351/84222873 oder 0152/343 96 475
<http://www.jugendhilferechtsverein.de>
info@jugendhilferechtsverein.de
- Redaktion: An der Erarbeitung der Broschüre waren beteiligt:
Alex, Lisa-Marie, Laura, Jessyca, Anna, Alexander, Jessica, Nico, Martin,
Juliano, Lukas, Malik, Lea, Maria und Daria.
Herzlichen Dank an alle Jugendlichen!
Duc Le Cong hat als Praktikant an der Erarbeitung mitgewirkt.
Wir danken ihm.
Für den KJRV waren beteiligt: Elsa Thurm, Sabine Kühn, Valentin Kannicht
und Björn Redmann.
Die juristische Beratung haben Prof. Dr. Simone Janssen und Familienrichter
Lutz Bode übernommen. Herzlichen Dank dafür.
- Satz & Layout: Jörg Bartusch
- Fotos: Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V.
S. 4, 8, 15, 17, 18, 22, 24, 25, 32 www.pixabay.com
S. 6 Evgeny Atamanenko.



© 2020 Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V.